

Wien, 5. 9. 2022

Informationsblatt zur Hausordnung (Stand 13.10.2021)

In dieser Mitteilung (zwei Seiten, bitte wenden!) werden wichtige Themen der Hausordnung angesprochen, die immer wieder zu Unklarheiten führen. Der unterschriebene Abschnitt ist bis **9. 9. 2022** bei der Klassenvorständin/dem Klassenvorstand abzugeben.

Gemäß § 45 SchUG ist das **Fernbleiben vom Unterricht** nur zulässig bei

- gerechtfertigter Verhinderung (z.B. Krankheit, außergewöhnlichen Ereignissen im Leben der SchülerInnen, ...)
- Erlaubnis zum Fernbleiben
- Befreiung von der Teilnahme an einzelnen Unterrichtsgegenständen.

Gemäß § 45 Abs. 3 des SCHUG haben ein Erziehungsberechtigter bzw. die eigenberechtigten SchülerInnen den Klassenvorstand/die Klassenvorständin (per Mail) oder das Sekretariat (**ausschließlich telefonisch von 7:20 bis 8:00**) von jeder Verhinderung am Schulbesuch unverzüglich unter Angabe des Grundes zu benachrichtigen.

Erfolgt diese Meldung über die Verhinderung des Schulbesuchs nicht oder liegt kein Entschuldigungsgrund vor, so fehlt das **schulpflichtige** Kind ungerechtfertigt. Bei ungerechtfertigtem Fernbleiben vom Unterricht an mehr als drei Schultagen ist die Schule gemäß § 24 und § 25 SchPflG verpflichtet, eine Anzeige beim Magistratischen Bezirksamt zu erstatten.

Wenn eine Schülerin/ein Schüler der **Oberstufe** länger als **eine Woche** oder **fünf nicht zusammenhängende** Schultage oder **30 Unterrichtsstunden** im Unterrichtsjahr dem Unterricht fernbleibt, ohne das Fernbleiben zu rechtfertigen und auch auf schriftliche Aufforderung hin eine Mitteilung binnen einer Woche nicht eintrifft, so gilt der Schüler/die Schülerin als vom Schulbesuch **abgemeldet** (§ 33 Abs. 2 lit. c). Die Wiederaufnahme des Schülers/der Schülerin ist nur mit Bewilligung des Schulleiters zulässig.

Bei punktuelltem Fehlen während Schularbeiten und Tests ist ein ärztliches Attest auf Verlangen vorzuweisen.

„**Ansuchen um Freistellung aus musikalischen Gründen**“ sind im **Vorhinein** (1 Tag bzw. 1 Woche) zu stellen und **bei nicht eigenberechtigten SchülerInnen** auch von einem Erziehungsberechtigten zu unterschreiben.

Auf der **Homepage (mgw.at)** gibt es zahlreiche Informationen (u.a., Terminkalender, Beurteilungskriterien (Tankstelle), Elternbriefe, Formulare und Hausordnung). Stundenpläne, Supplierpläne und die Sprechstunden der LehrerInnen können sie auf **Webuntis** einsehen.

„**Ansuchen um Beurlaubung vom Unterricht**“ müssen von der Direktion im Vorhinein (1 Tag bzw. 1 Woche) bewilligt werden. Für das **Fernbleiben von mehr als einer Woche**, insbesondere bei einem Aufenthalt im Ausland, muss um die Beurlaubung mindestens drei Wochen vorher in der Direktion schriftlich angesucht werden. Für **schulpflichtige SchülerInnen** gilt zusätzlich: Das Ansuchen muss **spätestens vier Wochen** vor Antritt in der Direktion gestellt werden, damit die Bewilligung durch die Bildungsdirektion erfolgen kann.

„**Turnbefreiungen**“ werden von der Direktion genehmigt. „Entschuldigungen“ für den Unterricht aus Bewegung und Sport auf Grund von **Indisponiertheit** (Verkühlung, Verletzung, ...) haben keine rechtliche Grundlage und sind daher unzulässig und **werden nicht akzeptiert**.

Das Entlassen eines Schülers / einer Schülerin aus dem Unterricht ist nur nach Meldung im Sekretariat und nach Rücksprache mit einer erziehungsberechtigten Person möglich. Betrifft es ausschließlich Chor und Orchester sowie Bewegung und Sport ist dies nur nach zusätzlicher, persönlicher Abmeldung bei dem/der jeweiligen Musik- bzw. TurnlehrerIn möglich.

Für allfällige **Schäden**, die durch mutwillige Beschädigung oder Beschmutzung entstehen, ist der / die schuldtragende Schüler/Schülerin bzw. die Klassengemeinschaft ersatzpflichtig. Weiters haftet die Schule nicht für abhanden Gekommenes. Wertgegenstände und größere Geldbeträge sollen daher nicht in die Schule mitgenommen werden bzw. sicher im Spind verwahrt werden.

Änderungen der Stammdaten (Adresse, Erziehungsberechtigung, Telefonnummer und E-Mailadressen der Eltern, usw.) sind dem Klassenvorstand/der Klassenvorständin, unter Vorlage der entsprechenden Dokumente in Kopie, unverzüglich bekanntzugeben.

Diesen Abschnitt bis 9. 9. 2022 bei der Klassenvorständin/beim Klassenvorstand abgeben!

Die Inhalte dieses Informationsblattes wurden zur Kenntnis genommen:

Name der Schülerin/des Schülers: _____ Klasse: _____

Unterschrift d. Erziehungsberechtigten:

Unterschrift der SchülerIn/des Schülers